

STADT RODALBEN

Bebauungsplan

„In den Stockwiesen, 1. Änderung und Erweiterung“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Prüfschritt I: Relevanzprüfung

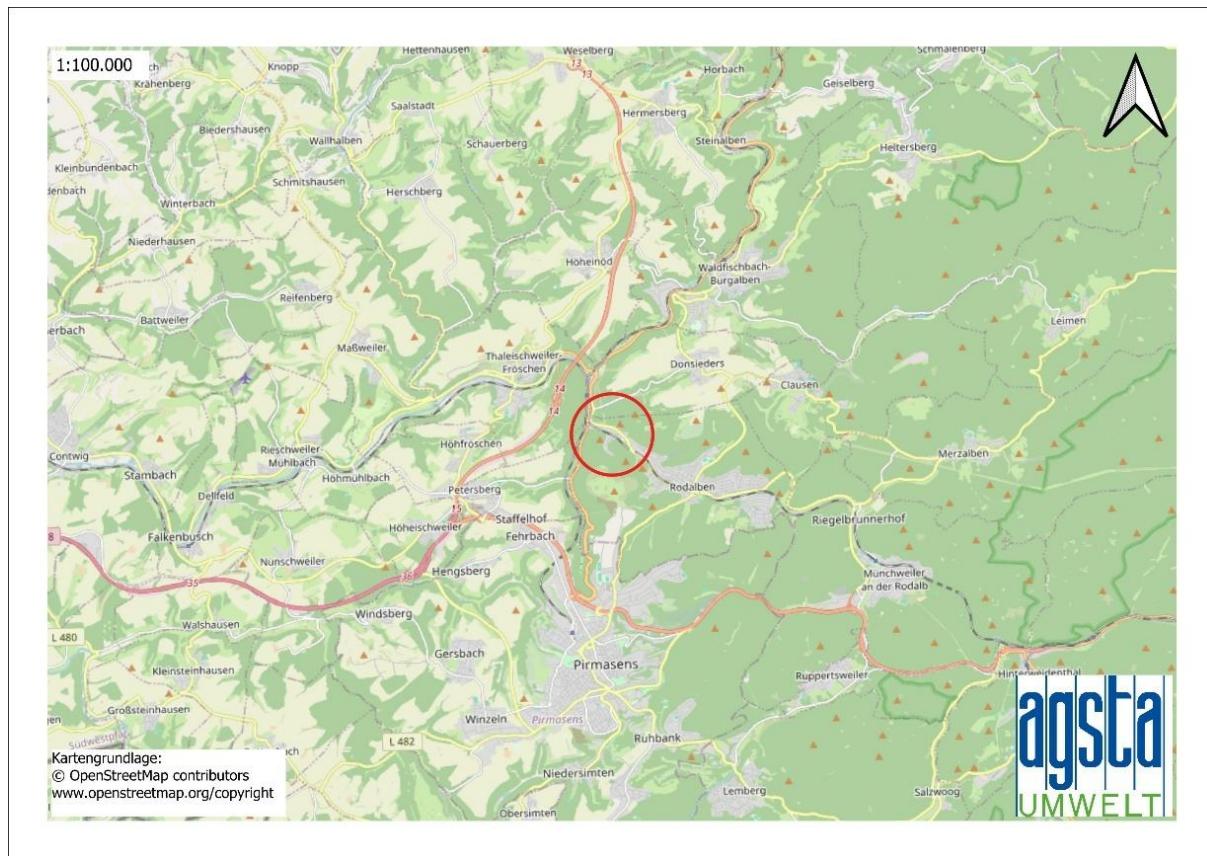


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (genordet, ohne Maßstab) (Quelle: <https://www.openstreetmap.org>)

Stand: März 2025

bearbeitet durch:

agstaUMWELT GmbH
Haldenweg 24
66333 Völklingen

agsta
UMWELT

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG.....	3
2	UNTERSUCHUNGEN.....	8
3	ERGEBNISSE DER RELEVANZPRÜFUNG	16
4	BILDERSAMMLUNG UNTERSUCHUNGSRAUM	21
5	QUELLEN	24

1

EINLEITUNG

Anlass

Für das Gelände der ehemaligen Papierfabrik sowie die südlich der Rodalbe angrenzenden Strukturen soll der Bebauungsplan „In den Stockwiesen, 1. Änderung und Erweiterung“ aufgestellt werden. Ebenfalls geht eine Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes einher. Die Flächen sollen als Gewerbegebiet und als Mischgebiet festgesetzt (Bebauungsplan) bzw. als Gewerbefläche und Mischbaufläche dargestellt werden (FNP) werden. Da die beiden Bauleitpläne im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt werden, und für den Bebauungsplan eine tiefere Detailschärfe vorliegt, beschränkt sich die vorliegende Prüfung auf die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe und Vorhaben. Im Rahmen von Bauleitplanverfahren ist als Teil des Nachweises der Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB eine artenschutzfachliche Prüfung und Bewertung der Flächen zu erbringen.

Rechtliche

Grundlagen

Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 wurde das deutsche Artenschutzrecht durch den Gesetzgeber an die europäischen Vorgaben angepasst. Diese Änderungen wurden in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen.

Dies macht eine Prüfung der Artenschutzbelaenge bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen erforderlich.

Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
(Zugriffsverbote).“

Die genannten Zugriffsverbote sind um den Absatz 5 ergänzt. Mit diesem sollen bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften

der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden. Ziel hierbei ist es, akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Dementsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, für europäische Vogelarten und für Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Hingegen liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG bei der Betroffenheit anderer besonders oder streng geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf die genannten relevanten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevervoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevervoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind:

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende

Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.
- Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Im Rahmen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Prüfschritt I: Relevanzprüfung) werden alle europarechtlich geschützten Arten (FFH-RL. Anhang IV, europäische Vogelarten, Arten einer Rechtsverordnung gem. §54 BNatSchG) behandelt, die in dem Untersuchungsgebiet oder innerhalb des unmittelbaren Umfeldes (TK 25 Quadrant) bekannt sind oder für die sich Hinweise auf möglicherweise erheblich beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben

haben. Die potenziell betroffenen Arten und Artengruppen werden hinsichtlich potenzieller Wirkfaktoren betrachtet.

Weitere Arten, die nach nationalem Recht besonders oder streng geschützt sind (Bundesartenschutzverordnung – BartSchV) sind **nicht** Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (§44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Diese Arten werden, wie alle weiteren, nicht in der saP betrachteten Arten im Zuge der Eingriffsregelung bei der Genehmigung des Vorhabens berücksichtigt.

Struktur

Das Vorgehen im Rahmen der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich in zwei Untersuchungsabschnitte untergliedern. Zunächst wird die sogenannte Relevanzprüfung (Prüfschritt I) durchgeführt. Hierbei wird anhand der bekannten Verbreitungen der einzelnen planungsrelevanten Arten ein mögliches Vorkommen dieser Arten innerhalb des Plangebietes abgeschätzt. Neben einer Betrachtung der bekannten Verbreitung der Arten wird zudem eine Einschätzung der Habitateignung des Plangebietes für planungsrelevante Arten vorgenommen. Des Weiteren wird die Empfindlichkeit der verschiedenen Artgruppen gegenüber den zu erwarten Wirkfaktoren abgeschätzt. Wenn während dieses Prüfschrittes deutlich wird, dass ein Vorkommen planungsrelevanter Arten aufgrund der Habitateignung und der bekannten Verbreitung der planungsrelevanten Arten auszuschließen ist, sind keine weiteren Erhebungen oder Betrachtungen notwendig. Ist nach diesen Prüfschritten hingegen ein Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes aufgrund der bekannten Verbreitung der Arten nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, **oder** sind geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten innerhalb des Untersuchungsraumes vorhanden, sind weiterführende Arterfassungen im Gelände notwendig um festzustellen, ob möglicherweise Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 eintreten könnten. Eine genauere Betrachtung möglicher Verbotstatbestände, eine Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen bei privilegierten Vorhaben und eine mögliche Prüfung von Ausnahmen erfolgt anschließend im Rahmen des zweiten Prüfschrittes.

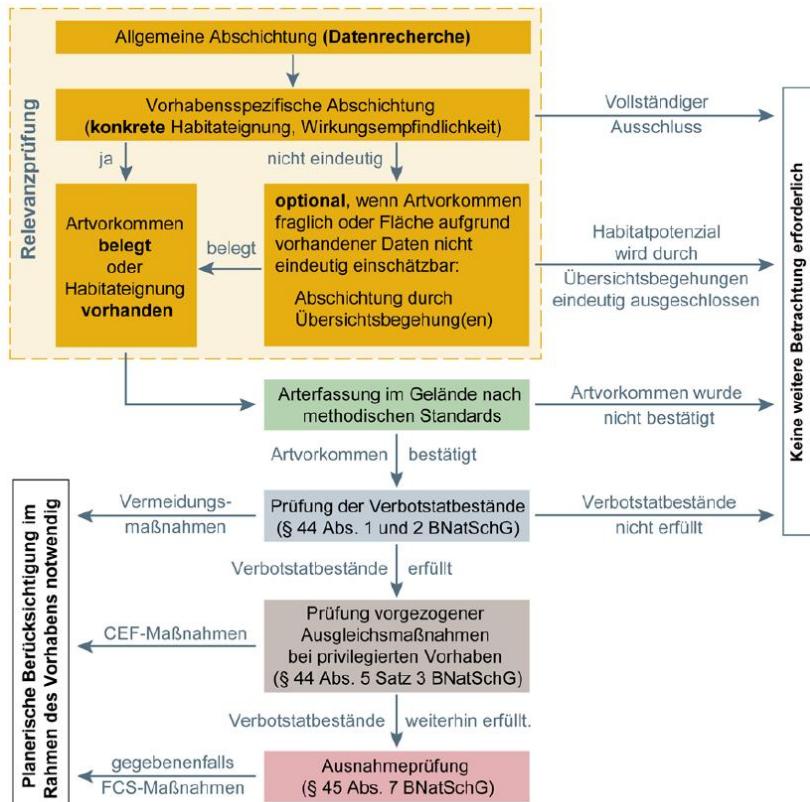


Abbildung 2 Schematische Darstellung des Vorgehens im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Bildquelle: Bayrisches Landesamt für Umwelt, 2020, Arbeitshilfe Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung Prüfablauf)

Daten- grundlage

Datengrundlage der Relevanzprüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten, allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Hinweis

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Untersuchungsgebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

2

UNTERSUCHUNGEN

Abgrenzung des

Untersuchungsgebietes Die Fläche des Plangebietes liegt im Nordosten der Gemeinde Rodalben und erstreckt sich beidseitig der Rodalb. Im Süden wird das Plangebiet durch eine Bahnstrecke mit angrenzender Wohnbebauung begrenzt, im Norden befinden sich die L497, sowie die Gruppenkläranlage Rodalben. Im Osten wird das Plangebiet durch den Petersberger Weg mit bestehender Wohnbebauung begrenzt. Aufgrund der innerörtlichen Lage und der damit einhergehenden, bestehenden Störquellen und Barrieren kann das Untersuchungsgebiet enger gefasst werden. Das Vorkommen störanfälliger Arten, sowie von Arten mit großem Aktionsradius ist hier unwahrscheinlicher.



Abbildung 3 Darstellung des Geltungsbereiches

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes begründet sich folgendermaßen:

Der nördlich an das Plangebiet angrenzende Straße L497 kann aufgrund des vorhandenen Verkehrsaufkommens eine gewisse Barrierefunktion zugeschrieben werden, gleiches gilt für die vorgelagerten Gewerbegebiete innerhalb des Plangebietes, sowie die angrenzende Kläranlage. Durch die Lärm-, sowie Lichtemission, kann davon ausgegangen werden, dass dieser Bereich von störanfälligen Arten gemieden wird. Das bestehende Wohngebiet im Süden mit parallel zu Plangebiet verlaufender Bahntrasse wird ebenso als Barriere betrachtet. Im Osten wird der Untersuchungsraum durch den Petersberger Weg mit Wohnbebauung begrenzt. Lediglich nach Westen sollte der Untersuchungsraum entlang der Rodalbe erweitert werden, um den Aktionsraum von ggf. dort befindlichen planungsrelevanten Arten mit zu berücksichtigen.

Bestandsbeschreibung Die Fläche nördlich der Rodalbe wird derzeit gewerblich und z.T. zu Wohnzwecken genutzt. Zum Zeitpunkt der Begehung am 05.03.2025 wurden die ehemaligen Gebäude der Papierfabrik zum großen Teil als Lagerhallen genutzt. In einigen Gebäuden ist die Firma „Autopflege-Service Bräuninger“ ansässig. Die Gebäude südlich der Rodalbe sind in marodem Zustand und zum Teil bereits in sich zusammengebrochen. Angrenzend an diese Flächen befindet sich ein Gehölzbestand, der von Erlen dominiert wird. Ein großer Teil der Gehölze war zum Zeitpunkt der Begehung gefällt. Diese verblieben auf der Fläche. Die sonstigen Flächen sowohl im südwestlichen Bereich als auch nördlich angrenzend wiesen Gehölzbestand auf.

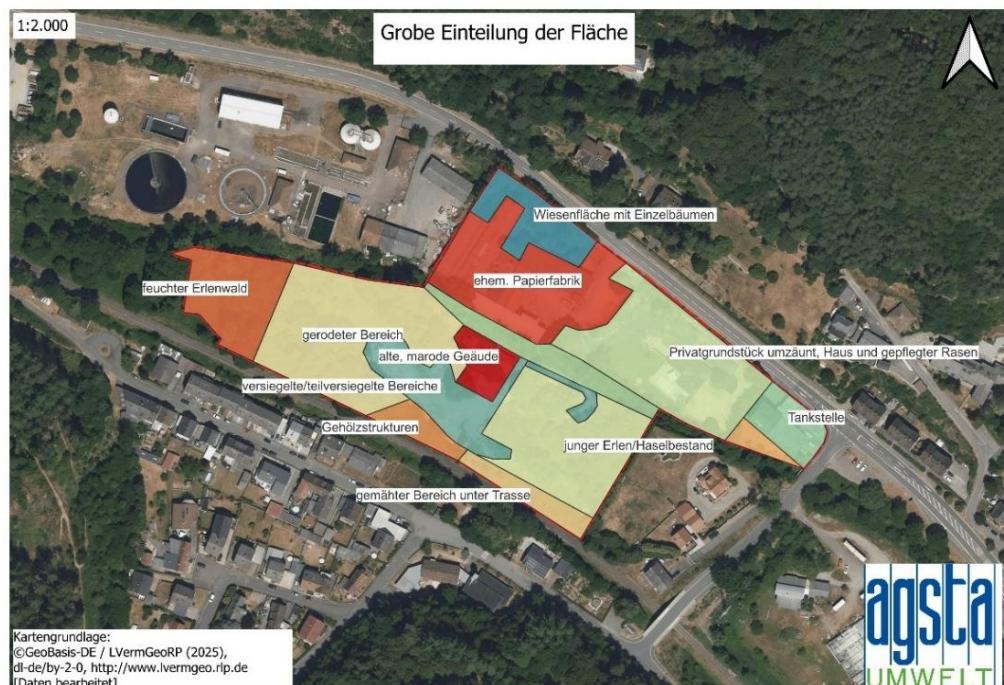


Abbildung 4: Grobe Einteilung des Plangebiets

Vorprüfung des Artenspektrums

Folgende Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten sind innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhanden. Des Weiteren sind folgende Artvorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraumes bekannt:

Tabelle 1: Bekannte Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums

Gruppen	Vorhandensein potenzieller Lebensraumstrukturen innerhalb des Untersuchungsraums	Bekannte Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums
<i>Farn- und Gefäßpflanzen</i>	keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich oder der direkten Umgebung	Innerhalb des Untersuchungsraumes und in dessen Umfeld sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	geeignete Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld (Rodalbe)	In der Umgebung des Plangebiets sind Vorkommen der Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>) bekannt.

Gruppen	Vorhandensein potenzieller Lebensraumstrukturen innerhalb des Untersuchungsraums	Bekannte Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums
Käfer	geeignete Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld (Gehölzstrukturen)	In der Umgebung des Plangebietes sind keine Vorkommen planungsrelevanter Käferarten bekannt.
Libellen	geeignete Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld (Rodalb)	Innerhalb des Untersuchungsraumes und in dessen Umfeld sind Vorkommen der Grünen Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>) bekannt.
Schmetterlinge	Bei den Wiesenflächen des Plangebietes handelt es sich vornehmlich um regelmäßig gemähte Wiesenflächen. Lediglich Randstrukturen und Flächen unterhalb der Trasse weisen ggf. eine bedingte Habitatemigung auf	In der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen des Großen Feuerfalters (<i>Lycaena dispar</i>), des Nachtkerzenschwärmers (<i>Proserpinus proserpina</i>) und des Quendel-Ameisenbläulings (<i>Maculinea arion</i>) bekannt.
Amphibien	Entlang der Rodalb sowie den angrenzenden Feuchtbereichen finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen.	In der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen der Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), der Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), der Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), des Kammmolches (<i>Triturus cristatus</i>) und des kleinen Wasserfrosches (<i>Rana lessonae</i>) bekannt.
Reptilien	Innerhalb des Untersuchungsraumes vorhandene Wald-Saumstrukturen, sowie besonnte Offenbereiche bieten geeignete Habitate für planungsrelevante Reptilienarten	Innerhalb der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen der Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) und der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) bekannt.
Säugetiere (Fledermäuse)	Innerhalb des Plangebietes finden sich diverse, für Fledermäuse geeignete, Strukturen. Dazu gehören unter anderem Leitlinien, sowie Baumhöhlen und Gebäude die als Tagesverstecke oder Wochenstuben geeignet sind.	Innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraumes sind Vorkommen folgender Arten bekannt: <i>Eptesicus serotinus</i> , <i>Myotis bechsteinii</i> , <i>Myotis brandtii</i> , <i>Myotis daubentonii</i> , <i>Myotis emarginatus</i> , <i>Myotis mystacinus</i> , <i>Myotis nattereri</i> , <i>Nyctalus leisleri</i> , <i>Pipistrellus pipistrellus</i> , <i>Plecotus auritus</i> , <i>Plecotus austriacus</i>
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	An das Plangebiet angrenzende Waldstrukturen bieten mäßig geeignete Lebensraumstrukturen für die Wildkatze, den Wolf und den Fischottter. Es ist aufgrund der Ökologie der Arten nicht mit einer	In der Umgebung des Plangebietes sind Nachweise der Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>) und des Luchses (<i>Lynx lynx</i>) bekannt.

Gruppen	Vorhandensein potenzieller Lebensraumstrukturen innerhalb des Untersuchungsraums	Bekannte Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums
	Nutzung des Plangebietes als Lebensraum zu rechnen.	
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	Das Plangebiet und umliegende Bereiche bieten aufgrund der bachbegleitenden Vegetation potenzielle Habitatstrukturen für den Eisvogel. Die Totholzstrukturen im feuchten Erlenwald bieten zudem potenzielle Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Spechtarten.	In der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen folgender europäischer Brutvogelarten bekannt: <i>Alcedo atthis</i> , <i>Bubo bubo</i> , <i>Caprimulgus europaeus</i> , <i>Ciconia ciconia</i> , <i>Circus aeruginosus</i> , <i>Dendrocoptes medius</i> , <i>Dryocopus martius</i> , <i>Falco peregrinus</i> , <i>Lanius collurio</i> , <i>Lullula arborea</i> , <i>Milvus migrans</i> , <i>Milvus milvus</i> , <i>Pernis apivorus</i> , <i>Picus canus</i> ,
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	Das Plangebiet und umliegende Bereiche bieten geeignete Habitatstrukturen für allgemein häufige Vogelarten, hierbei sind besonders Höhlen und Gebäudebrüter zu erwähnen.	Generell sind Vorkommen planungsrelevanter europäischer Vogelarten innerhalb der Umgebung des Plangebietes bekannt.

**Prüfung der
Wirkfaktoren**

Im Folgenden wird der voraussichtliche Umfang, die Dauer und der zeitliche Rahmen der potenziell mit der Planung verbundenen Wirkfaktoren, sowie die Empfindlichkeit der Arten gegenüber diesen potenziell auftretenden Wirkfaktoren dargestellt. Da der Bebauungsplan den Eingriff nur planungsrechtlich vorbereitet, kann das Ausmaß der Beeinträchtigungen durch folgende Wirkfaktoren nur abgeschätzt werden.

Tabelle 2: Übersicht des Umfangs, der Dauer und des zeitlichen Rahmens potenzieller Wirkfaktoren sowie über die Empfindlichkeit der Artengruppen gegenüber dieser Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Voraussichtlicher Umfang und zeitlicher Rahmen (Dauer, Zeitpunkt im Jahr und Tageszeit)	Empfindlichkeit der Artengruppen gegenüber Wirkfaktoren:
Änderung der Nutzungsintensität von Betriebszeiten	Südlich der Rodalbe soll ein Mischgebiet entstehen, welches sowohl Wohnbebauung als auch Gewerbeansiedlung ermöglicht. Dieses ist nicht zwangsläufig mit Betriebszeiten verbunden. Von einer Nutzungsintensivierung (Gewerbegebiet, Mischgebiet nördlich der Rodalbe) ist nur in geringem Maße auszugehen, da bereits durch die ansässigen Firmen, die Kläranlage und die Bahntrasse eine Beeinträchtigung des Gebietes besteht.	Eine Änderung der Nutzungsintensität oder von Betriebszeiten geht in der Regel mit einer verstärkten Emission von Licht und Lärm einher. Licht- und Lärmeinwirkungen können hierbei insbesondere Störungsquellen für planungsrelevante Fledermausarten darstellen. Planungsrelevante Brutvogelarten können durch eine Steigerung der Nutzungsintensität, die ggf. mit Lärmauswirkungen verbunden ist ebenfalls beeinträchtigt werden. Die Zunahme von Emissionen (Licht/ Lärm) ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der bereits bestehenden Belastung als geringfügig zu betrachten. Eine Nutzungsintensivierung ist möglicherweise mit höheren Emissionen (z.B. Einträge von Stickstoff in Gewässer oder Biotope) verbunden. Dies kann ggf. negative Einflüsse auf Fische, Rundmäuler oder Libellen haben.
Neuerrichtung von großen baulichen Anlagen und Zuwegungen	Im Rahmen der Planung ist innerhalb des Geltungsbereiches zu erwarten, dass bauliche Anlagen und Zuwegungen entstehen. Hierbei handelt es sich um Mischbebauung (Wohnen / Gewerbe).	Durch die Bebauung entfällt potenzieller Lebensraum für Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien. Vegetation entfällt innerhalb der voll- und teilversiegelten Flächen.
Abbruch und erhebliche bauliche Veränderung alter Gebäude (auch Fassaden-/ Dachrenovierungen)	Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sind Abbrucharbeiten von sanierungsbedürftigen Bestandsgebäuden zu erwarten.	Ein Abbruch oder eine erhebliche bauliche Veränderung alter Gebäude stellt in der Regel ein Gefährdungsrisiko für Fledermausarten dar, die Quartiere innerhalb von Gebäuden beziehen. Des Weiteren ist eine Betroffenheit gebäudebrütender Brutvogelarten möglich.
Überbauung von Lebensräumen	Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes ist der Verlust von Waldflächen, sowie ruderaler Freiflächen und Saumstrukturen zu erwarten.	Durch die Bebauung entfällt potenzieller Lebensraum für Reptilien, Amphibien, Brutvögel und Fledermäusen
Veränderung von Anlagen oder der Bodenoberfläche	Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes wird es zu einer Versiegelung und Bebauung von	Durch Bodenabbau oder Bodenüberdeckungen können ggf. Bodenschichten bzw. Bodenmaterial an der Bodenoberfläche exponiert werden,

	<p>Grünflächen kommen. Diese Fläche steht anschließend nicht mehr als Lebensraum für planungsrelevante Arten zur Verfügung. Mit einer Veränderung der Bodenbeschaffenheit der, an das Plangebiet angrenzenden Bereiche durch Stoffeinträge oder mechanische Veränderungen ist nur in einem äußert geringem Umfang zu rechnen.</p>	<p>welche andere physikalische, chemische oder biologische Eigenschaften aufzeigen als die zuvor natürlicherweise anstehende oberste Bodenschicht.</p> <p>Bodenparameter oder die durch diese bedingte Artenzusammensetzung bzw. Struktur der Vegetationsdecke können die Artenzusammensetzung innerhalb des Plangebietes beeinflussen. Insbesondere die Vegetation und oberflächig lebende Tierarten weisen eine starke Bindung an verschiedene Bodenparameter auf. Phytophage Tierarten weisen oftmals über die Standortansprüche bzw. -toleranzbreite der Fraßpflanzen eine indirekte Abhängigkeit von Bodeneigenschaften auf. Somit kann sich durch die Veränderung der Bodeneigenschaften negative Einflüsse auf planungsrelevante Pflanzenarten oder Falterarten ergeben. Generell ist mit einem Einbringen von Erdmassen ein Risiko verbunden gebietsfremde- oder invasive Arten wie z.B. <i>Fallopia japonica</i> einzuführen, welche die Standortbedingungen verändern oder potenziell vorhandene heimische und planungsrelevante Arten gegebenenfalls verdrängen.</p> <p>Auch im Bereich von Gewässern kann eine Veränderung des Substrates einen Einfluss auf die biologischen Funktionen des Lebensraumes haben. So sind Änderungen der Dynamik oder Morphologie des Gewässers möglich. Des Weiteren haben direkte Substrateinflüsse (z. B. Lebendverbau, Steinschüttungen) einen Einfluss auf die Artenzusammensetzung. So weisen einige Arten spezifische Substratansprüche auf (z. B. Groppe). Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes ist nicht zu erwarten, dass durch dessen Umsetzung ein Substrateintrag oder eine Substratveränderung in Gewässern eintritt.</p>
<i>Massiver Rückschnitt oder Beseitigung von Vegetation</i>	Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes werden voraussichtlich Baumfällungen in geringem Ausmaß notwendig. Hierbei handelt es sich ggf. um bachbegleitende Gehölze sowie einige Altbäume. Ein als Wald deklarierter Gehölzbestand war zum Zeitpunkt der Begehung bereits gefällt.	Brutvögel und Fledermäuse könnten durch den Entfall potenzieller Quartiere oder Fortpflanzungsstätten betroffen sein.
<i>Bepflanzung offener Flächen (ggf. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Wiesenbrütern)</i>	Eine Bepflanzung offener Flächen ist im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes in den nicht baulich genutzten Flächen (Gartenflächen, Randstreifen, etc.) vorgesehenen Bereichen zu erwarten.	Durch die Anpflanzung können sonnenexponierte Flächen für Reptilien verloren gehen.

<i>Verkehrszunahme (ggf. verbunden mit Störung oder Individuen Verlusten durch Kollisionen insb. von Amphibien und Reptilien)</i>	Im Rahmen der Planung ist mit einer Zunahme von Anwohnerverkehr innerhalb des Plangebietes, sowie innerhalb der unmittelbaren Umgebung zu rechnen.	Mit zusätzlichem Verkehr geht eine erhöhte Kollisionsgefahr für verschiedene Tierarten einher. Dies gilt vor allem für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien. Empfindlich gegenüber einer Zunahme des Verkehrs oder gegenüber einer geänderten Straßenführung ist vor allem die Gruppe der Amphibien, falls unmittelbar angrenzend Vorkommen oder Wanderrouten vorhanden sind.
<i>Störung infolge von Lärmimmissionen und Beunruhigen durch Baubetrieb</i>	Im Rahmen des Baubetriebes wird es gegebenenfalls zu temporären Lärmimmissionen und Lichtimmissionen kommen. Diese beschränken sich auf den Geltungsbereich, sowie das unmittelbar angrenzende Gebiet. Es ist zu erwarten, dass der Baubetrieb sich auf übliche Betriebszeiten beschränkt.	Durch Baulärm oder Beunruhigung durch Baubetrieb können potenziell vorhandene, störungsempfindliche Brutvögel, Fledermäuse oder die Wildkatze gestört werden. Von einem Vorkommen der Wildkatze ist in diesem Falle nicht auszugehen.
<i>Beeinträchtigung durch Betriebsbedingten Lärm, Beleuchtung, Bewegung, stoffliche Wirkungen etc.</i>	Lärmimmissionen sind im Rahmen der Betriebsphase ggf. zu erwarten (Mischgebiet, Gewerbegebiet). Lärmquellen sind hier sowohl in Form von Betriebslärm, Anwohnerverkehr als auch Betriebsverkehr und Anlieferverkehr zu erwarten. Beleuchtung ist in Form von Straßenbeleuchtung und im Umfeld der Gebäude zu erwarten stoffliche Wirkungen sind lediglich in Form der verwendeten Baustoffe im Rahmen der Bauphase sowie in Form von alltäglichem Gebrauch zugelassener Stoffe in Haus und Garten zu erwarten.	Durch Baulärm oder Beunruhigung durch Baubetrieb können potenziell vorhandene, störungsempfindliche Brutvögel, Fledermäuse oder die Wildkatze gestört werden. Die Zunahme dieser Störquelle ist lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten, da durch die im Umfeld bestehende Bebauung bereits eine entsprechende Vorbelastung vorhanden ist. Generell können verschiedene Chemikalien wie z.B. Holzschutzmittel eine negative Wirkung auf Fledermäuse haben. Die Verwendung von gesetzlich zugelassenen Chemikalien und Stoffen ist aufgrund der geplanten Nutzung ebenfalls nur in einem äußerst geringen Umfang zu erwarten.
<i>Störung durch Beunruhigung/Zunahme der Frequentierung von Räumen (Erholungssuchende...)</i>	Eine Zunahme der Zahl von Erholungssuchenden ist im Rahmen der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.	Die Wildkatze, Brutvögel und Fledermäuse reagieren empfindlich auf Störungen in Form von Lärm oder Lichteinwirkungen durch Erholungssuchende. Generell können Scheuchwirkungen auftreten. Eine Zunahme der Zahl von Erholungssuchenden ist im Rahmen der Umsetzung der Planung jedoch nicht zu erwarten.
<i>Flächenzerschneidung und Barriere-Effekte, Verinselung von Flächen Veränderung von Funktionsbeziehungen</i>	Durch das neu entstehende Mischgebiet und die Straßenbebauung entstehen generell Barrieren für planungsrelevante Arten. Hierbei werden jedoch bereits vorhandene Barrierefälle durch die Umsetzung des Bebauungsplanes lediglich verstärkt, da die geplante Bebauung an bereits vorhandene	Barrierefälle beeinträchtigen insbesondere Arten mit weitläufigen Habitatansprüchen wie beispielsweise die Wildkatze. Auch Arten die saisonal oder in verschiedenen Lebensphasen unterschiedliche Habitatansprüche aufweisen wie verschiedene Schmetterlingsarten, Fledermäuse oder Amphibien können eine Betroffenheit durch Barrierefälle entwickeln. So können beispielsweise potenziell vorhandene, essenzielle Wanderkorridore von Amphibien zerschnitten werden.

	Verkehrsflächen und Wohnbebauung anschließt.	
<i>Veränderung des Standortklimas (Licht und Feuchte)</i>	Innerhalb der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereiches ist mit einer Zunahme der Beschattung durch Gebäude zu rechnen. Diese stellt sich aufgrund der zu erwartenden Bauhöhe jedoch als geringfügig dar. Des Weiteren ist zu erwarten, dass sich das Lokalklima durch die zusätzliche Versiegelung geringfügig verändert.	<p>Die Veränderung des Standortklimas in Form von Beschattung oder Änderungen des Lokalklimas wirkt sich insbesondere auf die Zusammensetzung der Vegetation aus. Phytophage Tierarten weisen oftmals über die Toleranzbreite der Fraßpflanzen eine indirekte Abhängigkeit vom Standortklima auf. Generell kann sich durch die Veränderung der Vegetation negative Einflüsse auf planungsrelevante Pflanzenarten oder Falterarten ergeben.</p> <p>Zudem sind potenziell vorhandene Reptilien von einem Vorhandensein von Sonnenplätzen abhängig.</p>
<i>Sonstige Schwebstoff- und Stoffeinträge in Gewässer</i>	<p>Im Rahmen der Bauphase ist zu erwarten, dass temporäre Schwebstoffe anfallen, die potenziell in angrenzende Grabenstrukturen eingetragen werden können.</p> <p>Im Rahmen der Betriebsphase ist nur mit geringfügigen Stoffeinträgen zu rechnen.</p>	Eine Betroffenheit planungsrelevanter Libellenarten oder Fischarten ist nicht zu erwarten, da der bestehende Stoffeintrag nicht signifikant erhöht wird.
<i>Tierfallen (Schächte, Rückhaltebecken, Regenfallrohre, Glasscheiben)</i>	<p>Generell sind Tierfallen im Rahmen der Wohnbebauung vor allem in Form von Kellerschächten, Fenstern und Schornsteinen zu erwarten. Des Weiteren ist es möglich, dass auf den Wohngrundstücken Fallen durch Teiche oder Regentonnen sowie durch herumliegende Gerätschaften wie z.B. Eimer entstehen.</p>	<p>Tierfallen in Form von beispielsweise Schächten gefährden insbesondere potenziell vorhandene Amphibien, Reptilien oder Kleinsäuger.</p> <p>Schornsteine, Öfen und Kamine können außerdem potenzielle Fallen für Brutvögel und Fledermäuse darstellen</p> <p>Großflächige Glasfronten an Gebäuden können zudem ein Risiko für Brutvögel darstellen, da hier Kollisionen möglich sind. Hierbei sind im Rahmen der Wohnbebauung lediglich kleinflächige Fenster zu erwarten.</p> <p>Dachplanen oder Gebäudeabdeckungen, die potenzielle Gebäudequartiere verschließen stellen zudem eine potenzielle Gefahr für planungsrelevante Fledermausarten dar.</p> <p>An Gebäuden angebrachte Taubenabwehrspieße können ein Verletzungsrisiko für Brutvögel oder Fledermäuse darstellen</p>
<i>Unfall-/ Kollisionsrisiko während des Baus oder Betrieb</i>	Im Rahmen des Betriebes ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch eine geringfügige Zunahme des Anwohnerverkehrs zu erwarten.	Vor allem Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger sind durch potenzielle Kollisionen gefährdet.

	Generell besteht bereits ein Kollisionsrisiko durch die bestehenden Verkehrsstrukturen, die an das Plangebiet angrenzen.	Hierbei besteht bereits eine Gefährdung aufgrund der vorhandenen Verkehrsstrukturen.
Sonstige:	Im Rahmen der Wohnbebauung ist Haustierhaltung möglich.	Haustierhaltung insbesondere von Katzen stellt eine potenzielle Gefährdung für planungsrelevante Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger dar.

3

ERGEBNISSE DER RELEVANZPRÜFUNG

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

Im Folgenden wird darauf eingegangen, inwiefern eine Erfassung der verschiedenen Artengruppen notwendig wird, um einschätzen zu können ob planungsrelevante Arten durch potenzielle Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sind.

Farn- und

Gefäßpflanzen:

Innerhalb des Geltungsbereiches, so wie innerhalb der unmittelbaren Umgebung sind keine Vorkommen planungsrelevanter Farn- und Gefäßpflanzen bekannt. Außerdem sind innerhalb des Geltungsbereiches keine potenziell geeigneten Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten vorhanden.

Wirkfaktoren, die planungsrelevante Gefäßpflanzen beeinträchtigen, treten im Rahmen der Planung in Form der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung innerhalb des Geltungsbereiches, geringfügigen/temporären Stoffeinträgen durch Anwohnerverkehr und im Rahmen der Bauphase, sowie geringfügigen klimatischen Veränderungen durch die zusätzliche Bebauung auf.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

Weichtiere, Rundmäuler,

Fische

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeignete Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Weichtiere, Rundmäuler oder Fische vorhanden. Im großräumigen Planungsraum sind Vorkommen der Bachmuschel bekannt.

Wirkfaktoren, die planungsrelevante Weichtiere, Rundmäuler oder Fische potenziell beeinträchtigen, treten im Rahmen der Planung in Form von potenziellen geringfügigen/temporären Stoffeinträgen (durch Anwohnerverkehr und im Rahmen der Bauphase) auf. Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der Erschließung das Gebiet an die Kanalisation angeschlossen wird (Schmutzwasser), sodass es nicht zu Stoffeinträgen in das Gewässer kommt. Die Regenwasserableitung soll

durch Rückhaltung auf dem Grundstück, mit breitflächigem Notüberlauf über die belebte Bodenzone in die Rodalb erfolgen. Dadurch kann es bei Starkregenereignissen zu Stoffeinträgen in das Gewässer kommen, die im Zuge des Ereignisses auch an anderer Stelle in das Gewässer gelangen. Da es sich dabei lediglich um temporäre, auch natürlich vorkommende Beeinträchtigungen handelt kann eine erhebliche Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

Käfer
Es ist aufgrund der bekannten Verbreitung planungsrelevanter Arten nicht zu erwarten, dass diese innerhalb des Untersuchungsgebietes oder innerhalb der direkten Umgebung vorkommen.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind im östlichen Bereich Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Käferarten in Form von stehendem und liegendem Totholz vorhanden. Diese Bereiche werden jedoch nach jetzigem Stand der Planung erhalten.

Es sind keine Wirkfaktoren vorherzusehen, die sich auf potenzielle Lebensraumstrukturen innerhalb der angrenzenden Gehölzbereiche auswirken.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

Libellen
Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeignete Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Libellenarten vorhanden. Sowohl die Rodalbe, als auch der Nebenarm, sowie die im Osten des Plangebietes befindlichen Feuchtbereiche bieten geeignete Habitatstrukturen für Libellen. Im großräumigen Planungsraum sind zudem Vorkommen der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) bekannt. Da die Art auch in Gewässern mit stärkerer Strömung vorkommt ist die Rodalbe als geeignetes Habitat anzusehen. Da die Feuchtbereiche im Osten erhalten bleiben und keine Eingriffe in die Rodalbe stattfinden, kann eine erhebliche Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Wirkfaktoren, die planungsrelevante Libellenarten potenziell beeinträchtigen, treten im Rahmen der Planung in Form von potenziellen geringfügigen/ temporären Stoffeinträgen (durch Anwohnerverkehr und im Rahmen der Bauphase) auf.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist somit nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

Schmetterlinge
In der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*), des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) und des Quendel-Ameisenbläulings (*Maculinea arion*) bekannt. Generell bietet das Plangebiet nur geringfügig geeignete Habitatstrukturen für Tag- und Nachtfalter. Die Wiesenflächen wirken regelmäßig gemäht, lediglich im Bereich der Stromtrasse finden sich

Relikte von Stauden und Blütenpflanzen. Das angrenzende Brombeergebüsche ist ebenfalls als Nahrungsquelle für Tagfalter geeignet. Bei der Begehung konnten keine geeigneten Futterpflanzen für die Raupen festgestellt werden. Das Vorkommen planungsrelevanter und allgemein häufiger Arten ist unwahrscheinlich, kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Wirkfaktoren, die sich negativ auf potenziell vorhandene Arten auswirken können, bestehen durch die Versiegelung von Wiesenflächen und dem damit verbundenen Entfall potenzieller Habitatstrukturen, sowie aufgrund zu erwartender mikroklimatischer Veränderungen (Beschattung, Nährstoffeintrag etc.) in unmittelbar an die Bebauung angrenzenden Bereichen.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

Amphibien

Die durch das Plangebiet verlaufende Rodalbe ist mit ihren Nebenarmen und Zuläufen als geeignetes Habitat für planungsrelevante Amphibien anzusehen, selbiges gilt für die im Westen des Plangebietes befindlichen Feuchtbereiche. Im östlichen Teil des Plangebietes wurden südlich der Rodalbe Erdmassen ausgehoben. Die dadurch gebildete Mulde und die Fahrspuren waren zum Zeitpunkt der Begehung mit Wasser gefüllt und sind damit als geeignete Laichhabitale anzusehen.

Wirkfaktoren, durch die planungsrelevante Amphibien im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes betroffen sind, treten vor allem in Form eines geringfügig erhöhten Kollisionsrisikos aufgrund eines Anstieges des Anwohnerverkehrs, sowie im Rahmen der Bauarbeiten auf. Zudem kommt es durch die Umsetzung der Planung zu einer Verstärkung vorhandener Barrierefekte durch die zusätzliche Bebauung. Generell können Baugebiete außerdem Tierfallen in Form von z.B. Kellerschächten aufweisen oder durch Haustierhaltung (Katzen) zu einer Reduktion örtlicher Populationen beitragen.

Weiterführende Untersuchungen zu Vorkommen planungsrelevanter Amphibien werden empfohlen, um möglicherweise eintretende Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG einschätzen zu können.

Reptilien

Innerhalb der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bekannt. Innerhalb des Untersuchungsraumes vorhandene Saumstrukturen bieten an sonnenexponierten, totholzreichen Stellen geeignete Habitate für planungsrelevante Reptilienarten.

Wirkfaktoren, die einen potenziellen Einfluss auf planungsrelevante Reptilienarten aufweisen können, treten insbesondere durch den Entfall potenzieller Habitate auf. Des Weiteren ist ein geringfügig gesteigertes Risiko von Kollisionen durch eine Steigerung des Anwohnerverkehrs, sowie eine Verstärkung bereits vorhandener Barriere-Wirkungen durch die zusätzliche Bebauung möglich. Diese ist im Umfeld und durch die bestehende Nutzung des Geländes und im weiteren Umfeld durch die Straßen und Wohnbebauung bereits gegeben. Generell können Baugebiete außerdem Tierfallen in Form von z.B. Kellerschächten

aufweisen oder durch Haustierhaltung (Käten) zu einer Reduktion örtlicher Populationen beitragen. Eine Veränderung der Verfügbarkeit besonnter, vegetationsarmer Stellen aufgrund der Beschattung durch angrenzende Bebauung ist außerdem in geringem Umfang zu erwarten.

Weiterführende Untersuchungen zu Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten werden empfohlen um möglicherweise eintretende Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG einschätzen zu können.

**Säugetiere
(Fledermäuse)**

Im großräumigen Planungsraum sind Nachweise folgender, planungsrelevanter Arten bekannt: *Eptesicus serotinus*, *Myotis bechsteinii*, *Myotis brandtii*, *Myotis daubentonii*, *Myotis emarginatus*, *Myotis mystacinus*, *Myotis nattereri*, *Nyctalus leisleri*, *Pipistrellus pipistrellus*, *Plecotus auritus*, *Plecotus austriacus*.

Sowohl innerhalb, als auch unmittelbar außerhalb des Geltungsbereiches sind Waldbestände mit potenziellen Quartieren in Form von Baumhöhlen vorhanden. Zudem kommen die angrenzende Wohnbebauung, sowie die auf dem Gelände bestehende Bebauung als Tagesverstecke oder auch Wochenstuben in Frage.

Es ist anzunehmen, dass die Flächen entlang der Gebäude sowie der Saumstrukturen und Baumbestände als Leitlinien dienen und die Freiflächen als Jagdhabitat genutzt werden. Aufgrund der Feuchtigkeit und der Nähe zum Bach ist mit einem erhöhten Insektaufkommen zu rechnen.

Wirkfaktoren, die potenziell Auswirkungen auf planungsrelevante Fledermausarten aufweisen, treten insbesondere in Form des Verlustes potenzieller Jagdhabitatem und der bestehenden Gebäudestrukturen auf. Des Weiteren werden die bereits vorhandenen Barriere-Wirkungen durch die zusätzliche Bebauung verstärkt. Im Rahmen der Bau- und Betriebsphase ist zudem mit Störungen durch insbesondere Licht zu rechnen. Diese sind aufgrund der Natur des Vorhabens lediglich in geringem Umfang zu erwarten.

Weiterführende Untersuchungen zu Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten werden empfohlen um möglicherweise eintretende Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG einschätzen zu können.

**weitere
Säugetierarten**

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine geeigneten Habitatstrukturen für planungsrelevante Säugetierarten vorhanden. Im großräumigen Umfeld sind Vorkommen der Wildkatze (*Felis silvestris*) und des Luchses (*Lynx lynx*) bekannt. Es ist aufgrund der Ökologie der Arten nicht mit einer Nutzung des Plangebietes zu rechnen.

Mit der Umsetzung der Planung verbundene Wirkfaktoren, die einen Einfluss auf potenziell angrenzend vorhandene, planungsrelevante Arten aufweisen, treten insbesondere durch Stör- und Scheuch-Wirkungen im Rahmen der Bau- und Betriebsphase auf. Diese verstärken bereits bestehende Störeffekte durch die angrenzende Bebauung und Straßenführung. Aufgrund der bereits vorhandenen Störeffekte und aufgrund des geringen Umfangs der zusätzlich geplanten Bebauung ist

nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Verschlechterung im Vergleich zu der Ausgangssituation eintritt.

Weiterführende Untersuchungen zu Vorkommen planungsrelevanter Säugetierarten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig um möglicherweise eintretende Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG einschätzen zu können.

Europäische Vogelarten

Die Saum- und Waldstrukturen des Plangebietes, sowie die Gebäudestrukturen weisen eine Eignung als potenzielles Bruthabitat für planungsrelevante Vogelarten auf. Zudem bieten die, an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestände potenzielle Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Spechtarten und häufige, nicht planungsrelevante Brutvogelarten. Die Rodalb mit bachbegleitenden Bewuchs ist zudem als Habitat für den Eisvogel hervorzuheben.

In der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen folgender europäischer Brutvogelarten bekannt: *Alcedo atthis*, *Bubo bubo*, *Caprimulgus europaeus*, *Ciconia ciconia*, *Circus aeruginosus*, *Dendrocoptes medius*, *Dryocopus martius*, *Falco peregrinus*, *Lanius collurio*, *Lullula arborea*, *Milvus migrans*, *Milvus milvus*, *Pernis apivorus*, *Picus canus*

Im Rahmen der Umsetzung der Planung voraussichtlich eintretende Wirkfaktoren, die potenziell negative Effekte auf planungsrelevante europäische Vogelarten aufweisen können, treten insbesondere in Form des Verlustes potenzieller Brut- und Jagdhabitatem auf. Des Weiteren ist mit Stör- und Scheuchwirkungen im Rahmen der Bau- und Betriebsphase zu rechnen.

Weiterführende Untersuchungen zu Vorkommen europäischer Vogelarten werden empfohlen um möglicherweise eintretende Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG einschätzen zu können.

4

BILDERSAMMLUNG UNTERSUCHUNGSRAUM

(eigene Aufnahmen 05.03.2025)







5 QUELLEN

Allgemein

Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH- Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7)

BFN, Nationaler Bericht Deutschlands nach Art. 17 FFH-Richtlinie; basierend auf Daten der Länder und des Bundes. Datengrundlage: Verbreitungsdaten der Bundesländer und des BfN 2019. (zuletzt überprüft 05.11.2024)
<https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>

- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/amp_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/col_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/LEP_Kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_fled_a-n_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_fled_p-v_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mol_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mol_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/rep_kombination.pdf

ARTeFAKT

- <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/> (Informationen zum Quadranten 6711) (Zuletzt überprüft: 04.03.2025)
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS)
- https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php (Zuletzt überprüft: 09.12.2024)

Arten Analyse Rheinland-Pfalz <https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/> (Zuletzt überprüft: 09.12.2024)

ArtenFinder

- (<https://arteninfo.net/elearning.html>) (Zuletzt überprüft: 24.03.2025)

Geoportal RLP

- <https://www.geoportal.rlp.de> (Zuletzt überprüft 24.03.2025)

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

- Rote Liste Farn- und Blütenpflanzen (2023) online verfügbar unter: https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/01_Artenschutz/04_Artenschutzprojekte/06_Rote_Liste/Rote_Liste_Farn_und_Bluetenpflanzen_hochaufgeloest.pdf (Zuletzt überprüft 09.12.2024)
- Rote Liste Grossschmetterlinge (2014) online verfügbar unter: https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/01_Artenschutz/04_Artenschutzprojekte/06_Rote_Liste/RoteLi ste_Schmetterlinge_201401.pdf (Zuletzt überprüft 09.12.2024)
- Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz (2014) online verfügbar unter: https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/01_Artenschutz/04_Artenschutzprojekte/06_Rote_Liste/RoteLi ste_Brutvoegel_2014.pdf (Zuletzt überprüft 09.12.2024)
- Rote Liste der Libellen in Rheinland-Pfalz (2018) online verfügbar unter: https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/01_Artenschutz/04_Artenschutzprojekte/06_Rote_Liste/RoteLi ste.Libellen_2018.pdf (Zuletzt überprüft 09.12.2024)
- Rote Liste der ausgestorbenen, verschollenen und gefährdeten Bockkäfer in Rheinland-Pfalz (2002) online verfügbar unter: https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/01_Artenschutz/04_Artenschutzprojekte/06_Rote_Liste/RoteLi ste_Bockkaefer_200201.pdf (Zuletzt überprüft 09.12.2024)
- Rote Liste der in Rheinland-Pfalz gefährdeten Laufkäfer (Coleoptera: Carabidae) (1998) online verfügbar unter: https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/01_Artenschutz/04_Artenschutzprojekte/06_Rote_Liste/RoteLi ste_Laufkaefer_199801.pdf (Zuletzt überprüft 09.12.2024)
- Rote Liste und Gesamtartenliste der Gerafflügler (Heuschrecken, Fangschrecken, Ohrwürmer und Schaben) in Rheinland-Pfalz (2019) online verfügbar unter: https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/01_Artenschutz/04_Artenschutzprojekte/06_Rote_Liste/RoteLi ste_Gerafflugler_2019.pdf (Zuletzt überprüft 09.12.2024)

ste_Geradfluegler_201911.pdf (Zuletzt überprüft 09.12.2024)
Brutvögel

BEZZEL, EINHARD. Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Passeres-Singvögel: mit 73 Tabellen. Aula-Verlag, 1993.

GEDEON, KAI, ET AL. Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland, 2014.

Bos, J ET AL. Atlantenreihe: Atlas der Brutvögel des Saarlandes. 2005.

Säugetiere

BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus

UNIVERSITÄT GREIFSWALD <https://batlas.info/> (Stand 2023) (zuletzt überprüft 05.11.2024)

Biberzentrum Rheinland-Pfalz (2023) <https://www.biber-rlp.de/ruckkehr/verbreitungskarte/> (Zuletzt überprüft: 09.12.2024)

https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/01_Artenschutz/04_Artenschutzprojekte/01_Artenschutzprojekte/01_Saeugetiere/04_Biber/Biber_Verbreitung_neu.pdf (Zuletzt überprüft: 09.12.2024)

Koordinationszentrum Wolf und Luchs online Verfügbar unter: <https://fawf.wald.rlp.de/forschung-und-monitoring-unsere-aufgaben/koordinationszentrum-luchs-und-wolf/wolf/wolfsnachweise-rheinland-pfalz> (Zuletzt überprüft: 09.12.2024)

https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/01_Artenschutz/04_Artenschutzprojekte/01_Artenschutzprojekte/01_Saeugetiere/03_Luchs/Karte_Luchs.pdf (Zuletzt überprüft: 09.12.2024)

Libellen:

TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden

Käfer

FAWF - DER HIRSCHKÄFER: SONNENLIEBENDER BAUMSTUMPFRECYCLER IN WALD UND GARTEN
online Verfügbar unter

<https://fawf.wald.rlp.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=71195&token=52ae210e6cd5eafe6202f0d9909c7c26fac7e874> (Zuletzt überprüft: 09.12.2024)

Flora:

FLORAWEB: <http://www.floraweb.de/MAP/>... (zuletzt überprüft 24.03.2025)

MOOSE DEUTSCHLANDS: <https://moose.rotelistezentrum.de/taxonomie> (zuletzt überprüft 05.11.2024)

SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)

Amphibien

und Reptilien

DGHT E.V. <http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php> (Stand 2018) (zuletzt überprüft 05.11.2024)

Schmetterlinge:

Melanargia – Schmetterlingsportal für Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz online verfügbar unter <https://rlp.schmetterlinge-bw.de/Lepi/Default.aspx> (zuletzt überprüft 24.03.2025)